

(4) Soweit nach diesem Gesetz selbständige Handlungspflichten begründet werden können, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

## §3

**Erteilung von Genehmigungen**

(1) Bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen nach einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschrift einer Genehmigung, so ist die Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß die Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung den Zweck, dem die Vorschrift dient, nicht oder nur unwesentlich gefährdet. In anderen Fällen kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das volkswirtschaftliche Interesse an der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der Handlung die damit verbundene Beeinträchtigung des bezeichneten Zwecks überwiegt.

(2) Die Erteilung der Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ist im Hinblick auf den Zweck, dem die Vorschrift dient, die Erteilung von Genehmigungen nur in beschränktem Umfang möglich, so sind die Genehmigungen in der Weise zu erteilen, daß die gegebenen Möglichkeiten volkswirtschaftlich zweckmäßig ausgenutzt werden können. Gebietsansässige, die durch eine Beschränkung in der Ausübung ihres Gewerbes besonders betroffen werden, können bevorzugt berücksichtigt werden.

## §4

**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Wirtschaftsgebiet:  
das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik;
2. Währungsgebiet:  
das Gebiet, in dem die Deutsche Mark als Währung gilt;
3. fremde Währungsgebiete:  
alle Gebiete außerhalb des Währungsgebiets;
4. Gebietsansässige:  
natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet; Zweigniederlassungen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet gelten als Gebietsansässige, wenn sie hier ihre Verwaltung haben;
5. Gebietsfremde:  
natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Währungsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Währungsgebieten; Zweigniederlassungen Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Leitung haben und für sie eine gesonderte Buchführung besteht; Betriebsstätten Gebietsansässiger in fremden Währungsgebieten gelten als Gebietsfremde, wenn sie dort ihre Verwaltung haben.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind ferner

1. Auslandsrwerte:  
unbewegliche Vermögenswerte in fremden Währungsgebieten; Forderungen in Deutscher Mark gegen Gebietsfremde, auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel, Forderungen und Wertpapiere;
2. Waren:  
bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, und Elektrizität; ausgenommen sind Wertpapiere und Zahlungsmittel;
3. Ausfuhr:  
das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet nach fremden Währungsgebieten;
4. Einfuhr:  
das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus fremden Währungsgebieten in das Wirtschaftsgebiet; als Einfuhr

gilt auch das Verbringen aus einem Zollfreigebiet oder Zollverkehr in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets, wenn die Sachen aus fremden Währungsgebieten in das Zollfreigebiet oder den Zollverkehr verbracht worden waren;

5. Durchfuhr:  
die Beförderung von Sachen aus fremden Währungsgebieten durch das Wirtschaftsgebiet, ohne daß die Sachen in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebiets gelangen;
6. Gold:  
Feingold und Legierungsgold in Form von Barren oder Halbmaterial sowie außer Kurs gesetzte oder nicht mehr kursfähige Goldmünzen ohne anerkannten Sammlerwert;
7. Wertpapiere:  
alle Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) gemäß § 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357); als Wertpapiere gelten auch Anteile an einem Wertpapiersammelbestand oder an einer Sammelschuldbuchforderung; Recht auf Lieferung oder Zuteilung von Wertpapieren stehen den Wertpapieren gleich;
8. inländische Wertpapiere:  
Wertpapiere, die ein Gebietsansässiger oder vor dem 9. Mai 1945 eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Territorium des jetzigen Währungsgebietes ausgestellt hat;
9. ausländische Wertpapiere:  
Wertpapiere, die ein Gebietsfremder ausgestellt hat, soweit sie nicht nach Ziffer 8 inländische Wertpapiere sind.

## §5

**Zweigniederlassungen und Betriebsstätten**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsfremder sowie gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten Gebietsansässiger als rechtlich selbständig; mehrere gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden gelten als ein Gebietsansässiger.
2. Handlungen, die von oder gegenüber solchen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten vorgenommen werden, als Rechtsgeschäfte, soweit solche Handlungen im Verhältnis zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften Rechtsgeschäfte wären.
- (2) Rechtsvorschriften, die aufgrund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, daß
  1. gebietsansässige Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsfremden abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 Halbsatz 2 jeweils für sich als Gebietsansässige,
  2. mehrere gebietsfremde Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Gebietsansässigen, abweichend von Abs. 1 Ziff. 1 Halbsatz 1 als ein Gebietsfremder,
  3. Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, abweichend von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 nicht als Gebietsansässige oder Gebietsfremde

gelten, soweit dies erforderlich ist, um den in der Ermächtigung bestimmten Zweck zu erreichen.

## §6

**Rechtsgeschäfte für Rechnung Gebietsfremder**

Rechtsvorschriften, die aufgrund einer in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung ergehen, können vorschreiben, daß

1. Beschränkungen für Rechtsgeschäfte Gebietsfremder oder zwischen Gebietsfremden und Gebietsansässigen, die in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift angeordnet sind, auch für Rechtsgeschäfte gelten, die zum Gegenstand haben, daß unmittelbar oder mittelbar zwischen einem Gebietsansässigen und einem Dritten